Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 272

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landbeschaffungen für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

   „Hat die Landesregierung oder die Gemeinde (Gemeindeverband) gegen das Vorhaben der Landbeschaffung begründeten Widerspruch eingelegt, dann ist diesen Gründen bei der Durchführung der Landbeschaffung Rechnung zu tragen."

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Eine Einigung über die Bemessung des Entgelts im Sinne des Satzes 3 gilt erst dann als gescheitert, wenn der Erwerber bei den Verhandlungen nicht mindestens den ortsüblichen Preis angeboten hat."

3. § 10 wird durch folgenden Satz ergänzt:

   „Liegt eine Vereinbarung im Sinne des § 2 über das zu beschaffende Land vor, dann ist die Enteignung unzulässig."

4. § 57 erhält folgenden Absatz 6:

   „(6) Auf Landbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen erfolgt sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß Anwendung."

5. § 64 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

   „Die Vorschriften in Satz 1 bis 3 sind nicht anwendbar, soweit Land nach § 85 des Bundesleistungsgesetzes in Anspruch genommen ist."

6. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

   „§ 72 a

   Errichtet der Bund auf eigenem Gelände Anlagen für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke, so gelten die §§ 4 bis 6 und 8 sinngemäß."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1958

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551